



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie  
Société suisse de Biologie de la Faune  
Società svizzera di Biologia della Fauna

# Aus- und Weiterbildungskonzept für Wildtierfänge

2. Februar 2021

**AutorInnen:** Nicole Imesch (SGW), Claudio Signer (ZHAW & SGW), Claude Fischer (HEPIA & SGW), Elias Bader (KOF), Benedikt Schmidt (info fauna karch & UZH), Armin Zenker (FHNW & KFKS), Martina Reifler-Bächtiger (ZHAW & SGW), Iris Marti (FIWI Uni BE), Jan von Rönning (Schweizerische Vogelwarte)

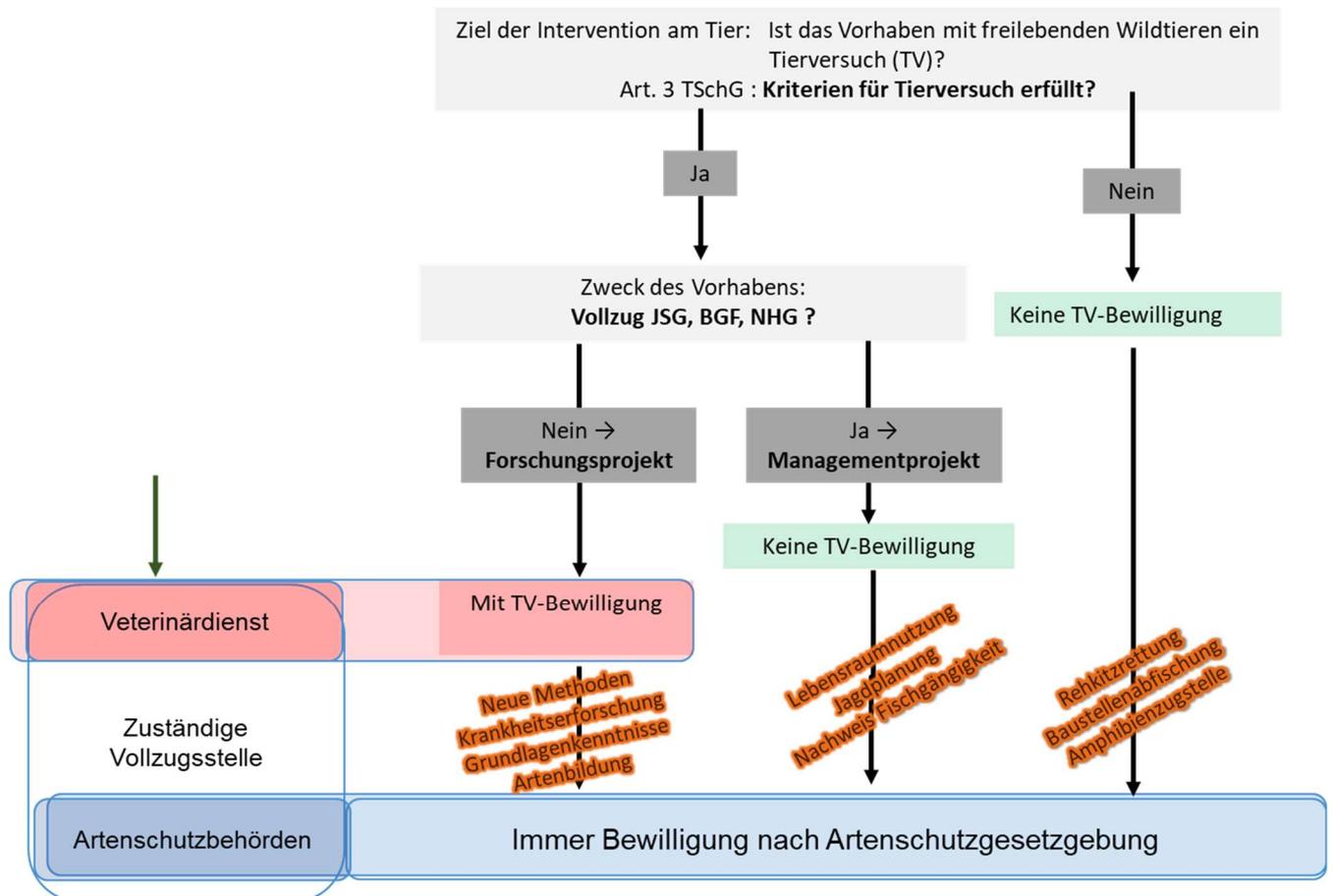
## Ausgangslage

### Bewilligungsverfahren bei Projekten mit Wildtierfängen

Der Geltungsbereich des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG) von 2008 und der dazugehörigen Tierschutzverordnung (TSchV) erstreckt sich auch auf freilebende Wildtiere (d.h. Dekapoden, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere). Die Würde und das Wohlergehen als ethische Aspekte bei Projekten mit Wildtieren müssen demnach gewährleistet sein unabhängig davon, ob der Zweck Forschung, Ausbildung oder Vollzug eines gesetzlichen Auftrags ist. Fang, Immobilisation, Markierung und Probenentnahme bei freilebenden Wildtieren zum Zweck des Artenmanagements, der Forschung oder der Ausbildung können als Tierversuch gelten und sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Das Verfahren und die für die Genehmigung zuständigen Stellen unterscheiden sich je nach Zielsetzung des Projekts. Die Fachinformation 4.03 (BLV/BAFU 2018) definiert Projekte im Artenmanagement (im Folgenden als *Managementprojekte* bezeichnet), die keine Tierversuchsbewilligung benötigen und für die die Verantwortung und Bewilligung grundsätzlich bei den folgenden Institutionen liegt:

- BAFU: Für geschützte Säugetiere und Vögel und verbotene Hilfsmittel, gemäss JSG.
- Kantonale Fachstellen Jagd: Für jagdbare Säugetiere und Vögel, gemäss JSG.
- Kantonale Fachstellen Fischerei: Für Fische und Flusskrebse, gemäss BGF.
- Kantonale Fachstellen Natur: Für Amphibien, Reptilien und Säugetiere, gemäss NHG.

Für alle anderen Projekte (im Folgenden als *Forschungsprojekte* bezeichnet) braucht es zusätzlich zu den Bewilligungen nach NHG, BGF und JSG eine Tierversuchsbewilligung der kantonalen Veterinärämter (siehe Abb.1).



**Abbildung 1:** Einteilung der Projekte mit Wildtieren gemäss Fachinformation 4.03 (BLV/BAFU 2018) und entsprechendes Bewilligungsverfahren (aus Vortrag H. Binder BLV 13.11.2018)

### Ausbildungspflicht für Projektdurchführende und ProjektleiterInnen

Die beteiligten Personen in einem Wildtierprojekt, das als *Forschungsprojekt* gilt und entsprechend einer Tierversuchsbewilligung der kantonalen Veterinärämter benötigt, müssen gemäss Tierschutzausbildungsverordnung (TSchAV) eine vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannte Ausbildung absolviert haben und sich regelmässig weiterbilden. Auch Personen, die *Managementprojekte* durchführen, sollen gemäss Vollzugshilfe des BAFU (Gerner 2018) nachweisen können, dass sie über entsprechende Fachkenntnisse der Biologie der behändigten Tiere, der gesetzlichen Anforderungen und der tierschutzgerechten Ausführung der Massnahmen verfügen. Aktuell werden in der deutschsprachigen Schweiz mit Ausnahme der Vögel keine entsprechend anerkannten Ausbildungen für Wildtiere angeboten.

## Ziele dieses Konzepts

Das Ziel des vorliegenden Konzepts ist es, wildtierspezifische Grundausbildungen für die Stufen Projektdurchführende und Projektleiter von *Forschungs- und Managementprojekten* (Art.132 und 134 TSchV) sowie Möglichkeiten zum Angebot passender Weiterbildungen im Wildtierbereich auszuarbeiten.

Da die *Forschungsprojekte* eine Tierversuchsbewilligung benötigen, sind die Vorgaben aus der Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV SR 455.109.1) zu berücksichtigen, ebenso wie die Vollzugshilfe „Fang, Markierung und Beprobung von freilebenden Wildtieren“ (BAFU/BLV 2018). Auch die Aus- und Weiterbildung bei *Managementprojekten* soll alle tierschutzrelevanten Aspekte ausreichend berücksichtigen und ist deshalb grundsätzlich deckungsgleich mit der Aus- und Weiterbildung bei *Forschungsprojekten*.

Des Weiteren werden mit diesem Konzept Empfehlungen abgegeben, welche Kompetenzen anerkannt werden und somit den Gesuchsteller von der Ausbildungspflicht entbinden.

## Bewilligung & Stellungnahmen

Das vorliegende Konzept wurde vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV am 16. November 2020 anerkannt. Die SGW hat folgende entsprechende Verfügungen erhalten, die die Ausbildung für *Forschungsprojekte* umfasst:

- **Verfügung** betreffend Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung nach Art. 199 Abs.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) für versuchsdurchführende Personen nach Art. 134 Abs. 1 TSchV
- **Verfügung** betreffend Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung nach Art. 199 Abs.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) für Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter nach Art. 132 Abs.1 TSchV sowie Tierschutzbeauftragte nach Art. 129b TSchV

Erhaltene Stellungnahmen:

- Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL vom 30. November 2020
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abt. Biodiversität und Landschaft vom 21. Januar 2021
- Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz JFK vom 26. Januar 2021

Die Stellungnahmen wurden in der vorliegenden definitiven Version berücksichtigt.

# Wildtierkundekurs 1 (WTK 1)

Gemäss Art. 22-25 TSchAV

## Zielgruppe

Projektdurchführende Personen von *Forschungs- und Managementprojekten* mit Wildtieren, Mitglieder von Tierversuchskommissionen sowie Lehrpersonen, welche zu Lehrzwecken Tierversuche durchführen.

Diese Ausbildung entspricht der Tierschutz-Ausbildungsverordnung und soll für *Forschungs- und Managementprojekte* (gemäss Fachinformation 4.03) gleichermassen geeignet und grundsätzlich möglichst praxisnah gestaltet sein.

## Sprache

Deutsch und Französisch. Notwendigkeit des Angebots in Englisch für Studierende ist noch abzuklären.

## Zuständigkeit

Das Basismodul wird von der SGW ausgearbeitet und angeboten, die Inhalte zu den einzelnen Artengruppen von den zuständigen Fachorganisationen.

## Inhalt

Insgesamt 5 Tage (40h), wobei die Inhalte individuell durch die Auswahl einzelner Module zusammengestellt werden können. Die einzelnen Module können einzeln oder, sofern ein entsprechendes Angebot realisierbar ist, als Block besucht werden.

Als Basis für die Ausarbeitung dient der bereits mehrfach durchgeführte Resal-Kurs „Expérimentation animale et animaux sauvages“ in der Romandie.

### Basismodul (4h):

**1.1 Grundlagen** (4h): Gesetzgebung, Ethik, Würde und Belastung der Tiere, Güterabwägung, 4R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine, Report), Logbuch, Debatte. Zuständigkeit SGW.

### Wahlmodule (16h):

Durch unterschiedliche Module und kombinierbare Optionen soll den individuellen Bedürfnissen von auszubildenden Personen bestmöglich Rechnung getragen werden.

**1.2a Fische & Dekapoden** (16h): Inhaltliche Ausarbeitung\* und Zuständigkeit KFKS. Die Elektrofischerei ist in dieser Ausbildung ausgenommen und wird als separate Ausbildung angeboten.

**1.2b Amphibien & Reptilien** (16h): Inhaltliche Ausarbeitung\* und Zuständigkeit info fauna karch

**1.2c Fledermäuse** (16h): Inhaltliche Ausarbeitung\* und Zuständigkeit KOF/CCO

**1.2d Kleinsäuger** (16h): Inhaltliche Ausarbeitung\* und Zuständigkeit SGW

**1.2e Mittelgrosse und grosse Säugetiere** (16h): Inhaltliche Ausarbeitung\* und Zuständigkeit SGW

\* In den Modulen der einzelnen Artengruppen sollen theoretische und praxisrelevante Aspekte vermittelt werden. Konkrete Themen sind beispielsweise „Relevante Aspekte zu Biologie, Ökologie und Verhalten“, „Geeignete Fang-, Immobilisations- und Markierungsmethoden – Welche Methode für welche Fragestellung?“, „Notfälle und Interventionsmassnahmen bei Tier und Mensch“ bzw.

„Fachgerechtes Töten (bei Notfällen)“. Die Schwerpunkte der Kurse sind artengruppenspezifisch festzulegen.

Praktisches Modul (20h; mindestens 2 Praxistage):

**Praxisteil für die unter 1.2 gewählte Artengruppe (20h):** Mindestens 2 praktische Ausbildungstage, an denen ein Fang / Fangsimulation unter Aufsicht durchgeführt wird, idealerweise Begleitung an realer Fangaktion. Auch invasive Methoden (z.B. Blutentnahme) werden den Teilnehmenden beigebracht, so dass diese bei Bedarf fachgerecht ausgeführt werden können.

*Die Artengruppe der Vögel ist in diesem Kurs ausgeklammert, da das Ausbildungskonzept der Schweizerischen Vogelwarte vom BLV bereits bewilligt wurde und separat angeboten wird.*

### Durchführung

Die Kurse werden mit Projektdurchführenden von *Forschungs- und Managementprojekten* gemeinsam durchgeführt.

Lokalität: Das Basismodul wird in Genf und Wädenswil in den Räumen der Fachhochschulen HEPIA / ZHAW oder im Kompetenzzentrum Kompanima der Haldimann-Stiftung angeboten. Die Wahl der Lokalitäten für die artengruppenspezifischen Module ist Sache der zuständigen Organisationen.

Frequenz: Das Basismodul wird 2x / Jahr (1x Deutsch und 1x Französisch) angeboten. Die artengruppenspezifischen Module finden je nach Nachfrage jedes Jahr oder alle 2 Jahre statt.

Kontrolle: Die Teilnehmenden sind verantwortlich ihre Teilnahme an den Theorie- und Praxisblöcken nachweisen zu können. Ein Bestätigungsformular (idealerweise Logbuch) wird von der SGW zur Verfügung gestellt.

### Prüfungsreglement

Gemäss Kap. 7 TSchAV

#### 1. Durchführung

- a. Nach Zulassung zur Prüfung entsprechend der Vorgaben in Art. 62 TSchAV
- b. Die Abschlussprüfung findet schriftlich statt und dauert eine Stunde.
- c. die Abschlussprüfung findet jeweils im Rahmen der tierartengruppenspezifischen Module statt und umfasst auch die Inhalte des Basismoduls.
- d. Sie beinhaltet für alle gleiche Fragen zu den im Basismodul vermittelten Inhalten sowie theoretische und praxisrelevante Fragen zu den tierartengruppenspezifischen Modulen.
- e. Die Prüfung wird am Ende des Theorieblocks durchgeführt, wird aber bereits Praxisaspekte (z.B. Blutentnahme) und Situationstests beinhalten.

#### 1. Organisation

- a. Prüfungsaufsicht (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):  
Zuständige Personen siehe Anhang 2.
- b. Prüfungsexperten (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):  
Pro Artengruppe eine PrüfungsexpertIn, siehe Anhang 2.
- c. BeisitzerIn :  
Jeweils ein(e) in den artengruppenspezifischen Modulen aufgeführte ReferentIn.

2. Bewertung: 1-6, Notendurchschnitt muss mind. 4 betragen, damit die Prüfung als bestanden gilt. Die PrüfungsexpertInnen teilen das Ergebnis der Prüfung und ihre Bewertung des Prüfungserfolgs der Prüfungsaufsicht schriftlich mit. Die Prüfungsaufsicht entscheidet aufgrund der Bewertung,

ob die Prüfung bestanden wurde (gemäss Art. 61 TSchAV). Wer die Prüfung bestanden hat, enthält einen entsprechenden Ausweis.

3. Wiederholung der Prüfung: max. 2x, frühestens 3 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung, nach individueller Terminabsprache mit den Prüfungsexperten.
4. Rekursmöglichkeit: schriftlicher Antrag mit Begründung an Prüfungsaufsicht

### Zertifizierung

Einen Ausbildungsnachweis erhält, wer das theoretische und praktische Modul besucht und die Prüfung bestanden hat. Im Nachweis gemäss Vorlage des BLV sind folgende Informationen enthalten:

- Name und Koordinaten der KursabsolventIn
- Ausbildungsorganisation
- Ausbildungsinhalte
- Tiergruppen, für welche der Kurs absolviert wurde
- Invasive Methoden, welche praktisch geübt wurden

### Ausnahmen zur Ausbildungspflicht für Projektdurchführende

Grundsätzlich gilt:

- *Für Forschungsprojekte*: Fachpersonen mit entsprechender Ausbildung und/oder mit ausgewiesener Erfahrung mit einer Wildtiergruppe können ihre Kompetenzen *sur dossier* zur Anerkennung beantragen und damit einzelne oder alle der oben erwähnten Module ersetzen. Ein entsprechender Antrag wird an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst gestellt (gemäss Art. 199 Abs.3 TSchV). Dieser entscheidet, ob ein Teil der Ausbildung absolviert werden muss und welcher.
- *Für Managementprojekte*: Fachpersonen mit entsprechender Ausbildung und/oder mit ausgewiesener Erfahrung mit einer Wildtiergruppe können ihre Kompetenzen in den Projektbeschrieben / Offerten ausweisen. Die bewilligende Stelle entscheidet, ob ein Teil der Ausbildung absolviert werden muss und welcher.

Als entsprechende Ausbildung gelten:

- Wildhüter mit eidgenössischem Fachausweis
- Fischereiaufseher, Berufsfischer mit eidgenössischem Fachausweis (nach Art. 196 TSchV)
- Inhaber eines für die entsprechende Wildtiergruppe anerkannten fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung (z.B. FBA Aquakultur)
- Absolventen eines eidgenössisch anerkannten Elektrofischfangkurses
- Tierärzte

Die hier aufgeführten Ausbildungen allein befähigen noch nicht automatisch zum Wildtierfang. Zusätzlich ist Erfahrung *mit Wildtieren* notwendig und es wird die Teilnahme an einem artengruppenspezifischen Modul unabhängig der bereits bestehenden entsprechenden Ausbildung empfohlen. So deckt z.B. die Ausbildung Wildhut Schweiz AWS die allgemeinen Kenntnisse für Wildtierfänge gut ab, geht bei den entsprechenden Artengruppen jedoch nicht in dieselbe Tiefe wie der WTK1.

Des Weiteren ist zu Beginn jedes Projekts eine projektspezifische Schulung für alle Projektbeteiligten unerlässlich. In dieser Schulung sollen u.a. Details des Handlings der Wildtiere, der Markierung, Datenerhebung etc. vermittelt werden.

Die benötigten Kompetenzen können durch die oben erwähnten Ausbildungen, aber ebenso durch Erfahrung im Feld erworben worden sein. Die SGW empfiehlt als genügende Erfahrung anzuerkennen:

- eine abgeschlossene Forschungsarbeit, in deren Rahmen mit freilebenden Wildtieren der jeweiligen Artengruppe gearbeitet wurde.
- die Durchführung als Verantwortliche Person von amtlich bewilligten Projekten mit Fängen von freilebenden Wildtieren der jeweiligen Artengruppe in den letzten 5 Jahren.

Wenn vorhanden, dient ein persönliches Logbuch mit den Fangerfahrungen als weitere Grundlage für die Anerkennung. Ausländische Ausbildungen im Bereich Wildtierfang, die als gleichwertig beurteilt werden, sollen ebenfalls anerkannt werden.

Eine entsprechende Anerkennung entbindet die Fachpersonen jedoch nicht von der Weiterbildungspflicht. Vielmehr ist es erstrebenswert, dass diese Fachpersonen ihr Wissen an Weiterbildungen austauschen und weitergeben.

Das Basismodul zur Ethik und den rechtlichen Grundlagen ist bei *Forschungsprojekten* auch für Personen mit Erfahrung obligatorisch, sofern es nicht bereits im Rahmen der Ausbildung in Labortierkunde (LTK1) besucht wurde.

#### Weitere Ausnahmen bei *Managementprojekten*

Projektdurchführende von einfachen Fangprojekten können von der Ausbildungspflicht entbunden werden, beispielsweise für:

- Amphibienschutz an Strassen
- Monitoringprogramme (z.B. Fang von Molchen zur Artbestimmung, Zählung von Salamanderlarven in Bächen, Fang und Bestimmung von Fischen und Krebsen für Bestandesaufnahmen)
- Rehkitzrettung
- Fang und Absammeln von Flusskrebse

Dies ist keine abschliessende Liste. Die Entbindung von der Ausbildungspflicht liegt in der Verantwortung der zuständigen Fachstellen.

## **Wildtierkudkurs 2 (WTK 2)**

Gemäss Art. 26-29 TSchAV

### **Zielgruppe**

Projektleitende Personen, die den WTK 1 absolviert haben oder äquivalente Kompetenzen (siehe Anerkennung von Erfahrung im WTK 1) sowie eine mindestens 3-jährige praktische Erfahrung in Forschungs- und/oder Managementprojekten mit Wildtieren nachweisen können (gemäss Art. 134 und 129b TSchV).

### **Sprache**

Deutsch/Englisch oder Französisch/Englisch.

### **Zuständigkeit**

Das WTK2 wird von der SGW ausgearbeitet und angeboten.

## Inhalt

Insgesamt 5 Tage (40h). Die einzelnen Module können einzeln oder, sofern ein entsprechendes Angebot realisierbar ist, als Block besucht werden. Der WTK 2 und die einzelnen Module werden von der SGW organisiert und in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachpersonen durchgeführt.

- 2.1 Vertiefung gesetzliche Grundlagen (3h):** TSchG/TSchV, NHG/NHV, BGF/VBGF, JSG/JSV
- 2.2 Projektplanung, Bewilligungsverfahren und Berichterstattung (3h):** Antrags- und Berichtswesen, Protokollierung, Vertiefung 4R, Güterabwägung
- 2.3 Literaturrecherche (4h):** Suchmaschinen, -methoden und -optionen, Analyse wissenschaftlicher Publikationen, Conservation Evidence
- 2.4 Statistische Versuchsplanung und Studiendesign (8h):** Stichprobengrösse, moderne Verfahren für die Datenanalyse in der Wildtierbiologie, Überprüfung möglicher Alternativmethoden
- 2.5 Umgang mit Medikamenten und gesundheitliche Aspekte (4h):** Vertiefung Narkosekomplikationen und Notfälle, Schmerzbeurteilung und Belastungserfassung, Schmerzbehandlung und Interventionsmassnahmen, Anwendung von Abbruchkriterien; Bezug, Lagerung und Einsatz von Medikamenten; nationale Vorschriften und internationale Abkommen bezüglich Registrierung von Arzneimitteln; Zoonosen und Infektionsrisiken (allenfalls alternierendes Angebot spezifisch für verschiedene Artengruppen)
- 2.6 Erfahrungsaustausch (6h):** Da es sich bei den Teilnehmenden bereits um erfahrene Personen handelt, ist dieser Teil zentral.
- 2.7 Praxisteil inkl. Hausaufgabe (12h):** Individuell auf die jeweilige Artengruppe zugeschnitten, z.B. Vorbereitung Studiendesign.

## Durchführung

Lokalität: Der WTK2 wird in Genf und Wädenswil in den Räumen der Fachhochschulen HEPIA / ZHAW oder im Kompetenzzentrum Kompanima der Haldimann-Stiftung angeboten.

Frequenz: 1x / Jahr (alternierend Deutsch/Englisch und Französisch/Englisch).

## Prüfungsreglement

gemäss Kap. 7 TSchAV

- 2. Durchführung
  - a. Nach Zulassung zur Prüfung entsprechend der Vorgaben in Art. 62 TSchAV
  - b. Die Abschlussprüfung findet schriftlich statt und dauert eine Stunde.
  - c. die Abschlussprüfung findet am Ende des Praxisteils statt.
  - d. Sie beinhaltet für alle gleiche Fragen zu den in Theorie und Praxis vermittelten Inhalten.
- 5. Organisation
  - a. Prüfungsaufsicht (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):  
Zuständige Personen siehe Anhang 2.
  - b. Prüfungsexperten (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):  
Pro Artengruppe eine PrüfungsexpertIn, siehe Anhang 2.
  - c. BeisitzerIn :  
Jeweils ein(e) in den artengruppenspezifischen Modulen aufgeführte ReferentIn.

6. Bewertung: 1-6, Notendurchschnitt muss mind. 4 betragen, damit die Prüfung als bestanden gilt. Die PrüfungsexpertInnen teilen das Ergebnis der Prüfung und ihre Bewertung des Prüfungserfolgs der Prüfungsaufsicht schriftlich mit. Die Prüfungsaufsicht entscheidet aufgrund der Bewertung, ob die Prüfung bestanden wurde (gemäss Art. 61 TSchAV). Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen entsprechenden Ausweis.
7. Wiederholung der Prüfung: max. 2x, frühestens 3 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung, nach individueller Terminabsprache mit den Prüfungsexperten.
8. Rekursmöglichkeit: schriftlicher Antrag mit Begründung an Prüfungsaufsicht

## **Ausnahmen zur Ausbildungspflicht für ProjektleiterInnen**

### Für Forschungsprojekte:

Fachpersonen mit ausgewiesener, mehrjähriger Projekterfahrung können ihre Kompetenzen *sur dossier* zur Anerkennung beantragen und damit einzelne der oben erwähnten Module ersetzen. Ein entsprechender Antrag wird an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst gestellt (gemäss Art. 199 Abs.3 TSchV). Dieser entscheidet, ob ein Teil der Ausbildung absolviert werden muss und welcher. Ein persönliches Logbuch mit den Erfahrungen dient als weitere Grundlage für die Anerkennung. Eine entsprechende Anerkennung entbindet die Fachpersonen jedoch nicht von der Weiterbildungspflicht. Vielmehr ist es erstrebenswert, dass diese Fachpersonen ihr Wissen an Weiterbildungen austauschen und weitergeben.

### Für Managementprojekte:

Projektleiter von Managementprojekten müssen nicht grundsätzlich einen WTK2 gemäss Tierschutz-Ausbildungsverordnung absolvieren. Jedoch wird ihnen insbesondere für komplexere Managementprojekte eine Teilnahme am WTK2 empfohlen, u.a. auch, weil dem Austausch von Erfahrungen im WTK2 eine grosse Bedeutung beigemessen wird. Ausserdem ist davon auszugehen, dass Projektleiter oftmals sowohl Verantwortung für Management- wie auch Forschungsprojekte tragen.

Ein themenbezogener Hochschulabschluss sowie die Absolvierung des WTK1 oder entsprechende Erfahrungen bzw. Ausbildungen werden für Projektleiter von Managementprojekten hingegen vorausgesetzt. Für komplexe Projekte wird zudem empfohlen, mit den Experten der jeweiligen Artengruppen gemäss Liste auf der SGW-Homepage ([www.sgw-ssbf.ch](http://www.sgw-ssbf.ch)) Kontakt aufzunehmen, um den Erfahrungsaustausch zu fördern.

## **Finanzierung WTK 1 und WTK 2**

Für die Erarbeitung der Wildtierkurse stehen folgende Finanzierungen zur Verfügung:

- Beitrag der Haldimann-Stiftung
- Interner Aufwand der involvierten Institutionen (SGW, SGW, Hepia, KOF, info fauna karch, ZHAW, FHNW, KFKS)

Die Durchführung der Kurse muss kostendeckend sein. Das obere Limit für die Kurskosten pro Teilnehmer für 40h beträgt 1'000 CHF. Es besteht die Möglichkeit für Referenten, auf ein Honorar zu verzichten und dafür MitarbeiterInnen des Referenten kostenlos an der Ausbildung teilnehmen zu lassen. Die Details sind noch zu klären.

## Weiterbildungen im Wildtierbereich

### Zielgruppe

Projektdurchführende und projektleitende Personen von *Forschungs- und Managementprojekten* mit Wildtieren. Mitgliedern der kantonalen Tierversuchs-Kommissionen werden Weiterbildungen im Wildtierbereich ebenso empfohlen. Für eine fundierte Beurteilung der Bewilligungsgesuche im Wildtierbereich sind entsprechende fachliche Kenntnisse innerhalb der Kommissionen aus Sicht SGW notwendig.

### Anforderung

- *Bei Forschungsprojekten*: 4 Weiterbildungstage in 4 Jahren (gemäss Art. 190 TSchV).
- *Bei Managementprojekten*: gleiche Anforderungen an die Weiterbildung wie bei Forschungsprojekten

Eine Ausnahme zu dieser Regel wurde für die Artengruppe der Vögel durch das BAFU bereits bewilligt. Bei Projektdurchführenden von Vogelmonitorings handelt es sich meist um Amateure, für die 2 Weiterbildungstage alle 4 Jahre als ausreichend erachtet wurden.

### Weiterbildungsoptionen

#### a) Besuch einzelner Module aus dem WTK 1 und WTK 2

Grundsätzlich soll es möglich sein, einzelne Module aus dem WTK 1 (Module 1.1-1.3) und WTK 2 (Module 2.1-2.7) auch als Weiterbildung zu besuchen, sofern diese von der jeweiligen Person im Rahmen des WTK 1 oder WTK 2 nicht bereits absolviert wurden.

#### b) Spezifische Weiterbildungen einzelner Fachorganisationen und Institutionen

Bisher wurden Weiterbildungen im Wildtierbereich in der Schweiz von einzelnen Fachorganisationen und Institutionen meist im Hinblick auf die Durchführung spezifischer Projekte organisiert und durchgeführt, jeweils unter Mitwirkung entsprechender Fachpersonen aus dem In- und Ausland. Zukünftig sollen solche Anlässe auf der Website der SGW gesammelt und entsprechend verlinkt werden, so dass sich interessierte Personen laufend über angebotene Weiterbildungsmöglichkeiten informieren können. Mit dieser Vorgehensweise soll auch der Austausch und Wissenstransfer zwischen Personen mit ähnlichen Projektstätigkeiten vorangetrieben werden. Dazu wäre es wünschenswert, dass in zukünftigen Weiterbildungen der Austausch und Wissenstransfer zwischen den Teilnehmern grundsätzlich stärker gefördert wird, z.B. im Rahmen von offenen Diskussionsrunden mit Workshop-Charakter. Zusätzlich sollen auch Tagungen wie die Lysser Wildtiertage oder Symposien weiterer Fachinstitutionen als Weiterbildung angerechnet werden können.

### Akkreditierung Weiterbildung

- *Bei Forschungsprojekten*: Die kantonalen Veterinärdienste anerkennen die Weiterbildung im Tierversuchsbereich (gemäss Art. 199 Abs.4 TSchV). Dafür sind die geplanten Weiterbildungen auf der Plattform animex einzugeben. Die SGW empfiehlt der VSKT, die auf der SGW-Website aufgeführten Veranstaltungen als Weiterbildungen anzuerkennen.
- *Bei Managementprojekten*: Weiterbildungen von Projektdurchführenden und -leitern von Managementprojekten müssen nicht akkreditiert werden. In Offerten / Projektbeschrieben zuhanden der zuständigen Fachstellen sind sie jedoch auszuweisen.

## Ausbildung von Helfern

Die Projektleiter sind zuständig und verantwortlich für eine angemessene Instruktion von Hilfspersonen, welche die projektdurchführenden Personen bei ihren Tätigkeiten unterstützen. Für den sachgemässen Umgang mit Wildtieren ist aber auch die praktische Erfahrung, welche eine Hilfsperson mitbringt, von zentraler Bedeutung. Eine Ausbildung im Sinne des WTK1 ist nicht notwendig für Helfer. Helfer arbeiten stets unter Aufsicht einer ausgebildeten Person.

## Referenzen

- BLV & BAFU (2018): Fachinformation Tierversuche 4.03: Tierversuchsbewilligung bei Untersuchungen, Bestandenserhebungen und Forschungsprojekten an Wildtierpopulationen.
- Gerner (2018): Fang, Markierung und Beprobung von freilebenden Wildtieren. Vollzugshilfe zur Überwachung der Bestände und bei Erfolgskontrollen. Bundesamt für Umwelt, Bern Umwelt-Vollzug Nr. 1829. 52 S.
- SGW (2016): Tierschutz bei der Arbeit mit Wildtieren. Positionspapier der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie
- Schweizerische Vogelwarte Sempach: Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) für versuchsdurchführende Personen mit wildlebenden Vögeln

## Anhang 1:

### Zuständige Personen gemäss Prüfungsreglement Kap. 7 TSchAV

#### WTK 1

Prüfungsaufsicht (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):

- Prof. Dr. med. vet. Marie-Pierre Ryser, Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin FIWI, Universität Bern
- Dr. med. vet. Iris Marti, Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin FIWI, Universität Bern
- Prof. Dr. Claude Fischer, Hepia Genf

Prüfungsexperten (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):

Pro Artengruppe eine PrüfungsexpertIn

- Kleinsäuger: Martina Reifler, ZHAW
- Grosssäuger: Dr. Claudio Signer, ZHAW
- Fledermäuse: Elias Bader, Stiftung Fledermausschutz
- Amphibien: Dr. Benedikt Schmidt, info fauna karch
- Reptilien: Dr. Sylvain Ursenbacher, info fauna karch
- Dekapoden: Dr. Armin Zenker, FHNW
- Fische: Dr. Armin Peter, fishconsulting

#### WTK 2

Prüfungsaufsicht (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):

Noch zu bestimmen.

Prüfungsexperten & Referenten (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):

- Prof. Dr. med. vet. Marie-Pierre Ryser, Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin FIWI, Universität Bern
- Dr. med. vet. Iris Marti, Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin FIWI, Universität Bern
- Prof. Dr. Claude Fischer, Hepia Genf
- Dr. Claudio Signer, ZHAW
- Dr. Benedikt Schmidt, info fauna karch, Uni Zürich